

Bekanntmachung der Stadtwerke Emmerich GmbH zu den allgemeinen Strompreisen der Grundversorgung

In den zurückliegenden Monaten haben sich die Bedingungen auf den Beschaffungsmärkten weiter stabilisiert, was eine Senkung des Grundversorgungstarifs zum 1. Februar 2025, trotz der deutlich steigenden Umlagen und Netzentgelte zum Jahresbeginn, möglich macht. Die Stadtwerke Emmerich GmbH liefert in Gebieten, in denen die Stadtwerke Emmerich GmbH Grundversorger ist, Strom zu folgenden Preisen:

Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Strom, gültig ab 1. Februar 2025

Preisblatt für Kunden ohne Leistungsmessung	Haushalte		Sonstiger Bedarf für landwirtschaftliche -, gewerbliche -und berufliche Zwecke	
	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis:	33,60 ct/kWh	39,98 ct/kWh	33,60 ct/kWh	39,98 ct/kWh
Grundpreis:	88,00 €/Jahr	104,72 €/Jahr	166,00 €/Jahr	197,54 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾				
- Entgelt Eintarifzähler:	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
- Entgelt Zweitarifzähler:	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr	22,50 €/Jahr	26,78 €/Jahr
In den Endpreis fließen mit Stand 1. Januar ein:				
KWKG-Umlage:	0,277 ct/kWh	0,33 ct/kWh	0,277 ct/kWh	0,33 ct/kWh
Offshore-Netzumlage:	0,816 ct/kWh	0,97 ct/kWh	0,816 ct/kWh	0,97 ct/kWh
Aufschlag f. bes. Netznutzung:	1,558 ct/kWh	1,85 ct/kWh	1,558 ct/kWh	1,85 ct/kWh
Stromsteuer:	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,44 ct/kWh
Konzessionsabgabe:	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,89 ct/kWh
Entgelte des Netzbetreibers				
Arbeitspreis Netznutzung:	9,600 ct/kWh	11,42 ct/kWh	9,600 ct/kWh	11,42 ct/kWh
Grundpreis Netznutzung:	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr	23,72 €/Jahr	28,23 €/Jahr
Messstellenbetrieb ¹⁾				
- Eintarifzähler:	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr	13,00 €/Jahr	15,47 €/Jahr
Anteil Grundversorger für Beschaffung und Vertrieb				
Anteil Arbeitspreis:	17,71 ct/kWh	21,08 ct/kWh	17,71 ct/kWh	21,08 ct/kWh
Anteil Grundpreis:	64,28 €/Jahr	76,49 €/Jahr	142,28 €/Jahr	169,31 €/Jahr

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Belieferung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26. Oktober 2006) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH.

¹⁾ Messstellenbetrieb „konventionell“: Sollte bei Ihnen eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingebaut sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, berechnen wir anstelle des Entgelts für konventionellen Messstellenbetrieb die jeweils geltenden veröffentlichten Entgelte der Stadtwerke Emmerich GmbH für den grundzuständigen Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz.

Emmerich am Rhein, den 18.12.2024
Stadtwerke Emmerich GmbH

Geschäftsführer
 Steffen Borth